

Deutsche
Bundesbank

Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



Inhalt

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und
öffentlicher Verwaltung

3

Nr. 12 April 1998

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Zweiter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU) vom 27. März 1998

Der nachstehend abgedruckte zweite Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministerium der Finanzen wurde am 27. März 1998 von der Bundesregierung gebilligt. Der erste Bericht des Arbeitsstabes wurde im Informationsbrief der Deutschen Bundesbank zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion Nr. 7, Juni 1997, abgedruckt.

Inhalt

- I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion**
 1. Zusammensetzung und Auftrag
 2. Bisherige Tätigkeit
 3. Künftige Schwerpunkte

- II. Vorgaben und Rechtsrahmen für die Euro-Einführung**
 4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform
 5. Rechtsautomatik der Umstellung
 6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen
 7. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge
 8. Einführung des Euro-Bargeldes
 9. Doppelte Preisauszeichnung
 10. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro
 11. Agrarmonetäres System

- III. Erleichterungen für Bürger und Wirtschaft**
 12. Die Verbraucher und der Euro
 13. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen
 14. Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG), Stand und Zeitplan
 15. Überleitung von Referenzzinssätzen

16. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro
17. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro
18. Betriebliches Rechnungswesen in Euro
19. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“
20. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro
21. Grundpfandrechte in Euro
22. Börsennotierungen in Euro
23. Umstellung bestehender Schuldverschreibungen auf den Euro
24. Schutz der Euro-Münzen, Straftaten bei der Euro-Einführung
25. Wegfall/Einschränkung des Indexierungsverbots
26. Amtliche Statistik in Euro
27. Öffentliches Auftragswesen in Euro
28. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro
29. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro
30. Der Euro im Versicherungsrecht
31. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung

IV. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

32. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen
33. Bundesvermögensverwaltung
34. Steuerverwaltungen
35. Zollverwaltung
36. Sozialversicherungsträger
37. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände
38. Öffentliches Dienstrecht des Bundes
39. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden
40. Postwertzeichen
41. IT-Verfahren in der Bundesverwaltung
42. Glättung von Signalbeträgen
43. Euro-Fortbildung des Bundes, insbesondere der Bundesfinanzverwaltung
44. Länderverwaltungen

45. Kommunalverwaltungen
46. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

1. Zusammensetzung und Auftrag

Der AS WWU wurde im November 1995 vom Bundesminister der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eingerichtet.

Zu den Arbeitssitzungen des AS WWU werden folgende Stellen eingeladen:

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- namentlich benannte Vertreter des interministeriellen Koordinierungsausschusses für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA);
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar:
 - für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen;
 - für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt;

- Vertreter der Kommunen als Beobachter, und zwar durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (c/o Deutscher Städtetag).

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts beziehungsweise der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhängigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Länder-Vertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der Länder zu informieren. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen ernannt. Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Länderverwaltungen gibt Ziffer 44.

Die Belange der Kommunen werden auch von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordination der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Diese werden von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geleistet. Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Kommunalverwaltungen gibt Ziffer 45.

Mit der Leitung des AS WWU wurde Ministerialdirigent Röska, Leiter der Unterabteilung IX B im Bundesministerium der Finanzen, beauftragt. Vertreter ist Ministerialrat Dr. Glomb, Leiter des Referates IX B 2, das auch die Sekretariatsaufgaben für den AS WWU wahrnimmt.

Der AS WWU hat folgende Aufgaben:

- Laufende Information der Ressorts über den Stand der Vorbereitungen der WWU;

- Abstimmung von WWU-Fragen, die unmittelbar in die Zuständigkeit anderer BMF-Abteilungen und Ressorts fallen;
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der Funktionsweise des AS WWU liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert: Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.
- Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf Landes- und Kommunalebene.
- Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden bezüglich der Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer Inangriffnahme beziehungsweise Verwirklichung.
- Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung. Auswirkungen der Umstellung auf die Finanzmärkte sind in einer gesonderten Arbeitsgruppe unter Leitung von Ministerialdirigent Caspari,

Bundesministerium der Finanzen, erörtert worden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zuständig.

2. Bisherige Tätigkeit

Für den 1. Bericht (Bundestags-Drucksache 13/7727) wurden im AS WWU die zentralen Orientierungen für die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, insbesondere für den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, erarbeitet. Nach dessen Verabschiedung durch das Bundeskabinett am 28. April 1997 konzentrierten sich die AS WWU-Aktivitäten des BMF auf den konkreten Änderungsbedarf per 1. Januar 1999. Dazu gehörte unter anderem:

- Abschluß der Arbeiten an dem gemeinschaftsrechtlichen Rechtsrahmen für die Einführung des Euro durch die Festlegung des 1. Januar 2002 als Zeitpunkt für die Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen.
- Teilnahme an Treffen des bei der EG-Kommission eingerichteten Netzes der Experten für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro.
- Definition der nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen, die bereits zum 1. Januar 1999 in Kraft treten müssen und entsprechende Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro, den das Bundeskabinett am 24. September 1997 beschlossen hat.
- Präzisierung des Grundsatzes der bundeseinheitlichen Umstellung der öffentlichen

Verwaltung auf den Euro zum 1. Januar 2002.

- Information der Beteiligten über die Überlegungen der EG-Kommission zu den weiteren praktischen Aspekten der Einführung des Euro.
- Teilnahme an den zwei von der EG-Kommission organisierten Euro-IT-Foren.
- Ständige Aktualisierung des EDV-gestützten Maßnahmenkatalogs, der den von den einzelnen Ressorts gemeldeten gesetzlichen Anpassungsbedarf erfaßt.

3. Künftige Schwerpunkte

Schwerpunkt der künftigen Tätigkeit wird die Feststellung und Aufarbeitung des Änderungsbedarfs per 1. Januar 2002 sein. Dazu gehören unter anderem:

- Modalitäten der Einführung des Euro-Bargelds (vgl. Ziffer 8)
- Fragen der Preisauszeichnung (vgl. Ziffer 9)
- Weitere organisatorische Vorbereitung der Umstellung des IT-Bereichs (vgl. Ziffer 41)
- Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffer 42)
- Euro-Fortbildung der Bediensteten des Bundes (vgl. Ziffer 43)

II. Vorgaben und Rechtsrahmen für die Euro-Einführung

4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, das heißt die Umrechnung sämtlicher Geldbeträge zu dem noch festzusetzenden Umrechnungskurs. Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich“.

Es besteht deshalb grundsätzlich kein Anlaß zu gesetzgeberischen oder administrativen Neuregelungen der Wertverhältnisse.

5. Rechtsautomatik der Umstellung

Die funktionell-rechtliche Ausgestaltung der Einführung des Euro ist Sache des europäischen Gesetzgebers. Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion geht die Währungshoheit im Sinne einer ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz auf die Europäische Gemeinschaft über.

Der europäische Gesetzgeber hat von seiner Rechtsetzungskompetenz durch zwei Verordnungen Gebrauch gemacht:

- Die „Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ (im folgenden „Euro-Verordnung I“, ABl. EG Nr. L 162 vom 19. Juni 1997, S. 1), die am 20. Juni 1997 in Kraft getreten ist.
- Die „Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro“ (im folgenden

„Euro-Verordnung II“), die erst nach Mai 1998 von den dann feststehenden WWU-Teilnehmern verabschiedet wird und am 1. Januar 1999 in Kraft tritt. Im Interesse einer frühzeitigen Orientierung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Ratsverordnung im Amtsblatt veröffentlicht worden (ABl. EG Nr. C 236 vom 2. August 1997, S. 8).

Die Euro-Verordnung II enthält die wesentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen. Sie wird in allen ihren Teilen verbindlich und gemäß dem Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Ziel der Verordnung ist die automatische Währungsumstellung der gesamten Rechtsordnung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es gilt:

- Ab 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „Übergangszeit“ allerdings auch in nationalen Währungseinheiten ausgedrückt; es besteht Identität zwischen der Euro-Währung und den jeweiligen nationalen Währungseinheiten. Nationales Währungsrecht gilt im übrigen während dieser Übergangszeit weiter, und die auf DM lautenden Banknoten und Münzen bleiben weiterhin alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. Ziffer 8).
- Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent statt. Der Euro tritt dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung beziehungsweise Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro beziehungsweise die Euro-Beträge, und zwar unter Verwendung des Umrechnungskurses, der

beim Beginn der WWU vom Rat festgelegt wird.

Eine gesonderte Umsetzung dieser Rechtsätze durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebensowenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung anzugleichen, um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten. Grundbücher und andere öffentliche Register sind von Amts wegen oder in einem vereinfachten Verfahren zu berichtigen. Auch private Verträge brauchen nicht geändert zu werden.

Die EU-Kommission hat im Dezember 1997 einen Leitfaden zur Auslegung der beiden Euro-Verordnungen ausgearbeitet. Dieser Leitfaden („Der Rechtsrahmen für die Verwendung des Euro, Fragen und Antworten zu den Euro-Verordnungen“) ist in den Euro-Papers Nr. 10 veröffentlicht.

6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

Die Euro-Verordnung I bestätigt und bekräftigt das Prinzip der „Vertragskontinuität“ in zweierlei Weise:

- Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien bewirkt die Einführung des Euro keine Veränderung von Rechtsinstrumenten (Artikel 3); insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. „Rechtsinstrumente“ sind Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechts-

geschäfte, Zahlungsmittel wie zum Beispiel Schecks – außer Banknoten und Münzen – sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung (Artikel 1).

- Ab dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, daß jede andere, nicht eindeutige Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist.

Bei Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere auch nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Damit gelten die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 fort.

Die Gleichsetzung 1 ECU = 1 Euro hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen (Ausführungen hierzu enthält die Mitteilung der Kommission zu den „Auswirkungen der Umstellung auf den Euro auf Politik, Institutionen und Recht der Gemeinschaft“ vom November 1997, Ratsdok. 1225/97). Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU-Bezugnahmen (z. B. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG) entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist, könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemein-

schaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht.

7. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der Vertragskontinuität, der durch die nach Artikel 235 EGV verabschiedete Ratsverordnung bekräftigt wird. Bei der Währungsumstellung bleiben völkerrechtliche ebenso wie privatrechtliche Verträge also grundsätzlich gültig. Es ist davon auszugehen, daß der Grundsatz der Vertragskontinuität auch von anderen Rechtsordnungen respektiert wird.

Die eigentliche Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus der Euro-Verordnung II und – in Fällen mit Drittlandsbezug – aus dem Grundsatz der „lex monetae“, das heißt der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird.

Entbehrlich erscheinen deshalb besondere Vertragsklauseln über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von anderen Verträgen in Zweifel ziehen, die derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob und in welcher Form die Vertragspartner nach Eintritt in die WWU auf die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung hingewiesen werden sollten. Ein gemeinsames Vorgehen der

WWU-Teilnehmer sollte auf EG-Ebene abgestimmt werden.

Derzeit beschäftigt sich die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe Exportkredite mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro für Exportkreditversicherungen und bei Umschuldungsabkommen stellen:

- Dabei besteht Einvernehmen darüber, daß besondere Kontinuitätsklauseln sowohl in Export- und Darlehensverträgen als auch in Umschuldungsabkommen nicht nur entbehrlich, sondern aus den oben genannten Gründen auch kontraproduktiv sind.
- Ferner soll nach dem Wunsch der Arbeitsgruppe die EU – sei es der Rat oder die Kommission – eine informelle Erklärung abgeben, um die Vertragsparteien noch einmal auf das bei Einführung des Euro geltende Prinzip der Vertragskontinuität hinzuweisen.
- Einige Mitgliedstaaten wollen es ihren Schuldnern freistellen, ab dem 1. Januar 1999 auch Zahlungen unter Altverträgen, die in nationaler Währung abgeschlossen wurden, in Euro zu leisten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen mit dem Vorsitz des Pariser Clubs abgesprochen werden, der seinerseits den Schuldnerländern die informelle Erklärung der EU übermitteln wird.

Auf diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung folgendes Vorgehen bei den bilateralen Umschuldungsabkommen:

- Bestehende Abkommen sollen nicht vor dem 1. Januar 2002, das heißt dem Zeitpunkt der automatischen und endgültigen

Umstellung nach Artikel 14 der Euro-Verordnung II, von der DM auf den Euro umgestellt werden. Ab dem 1. Januar 1999 eingehende Zahlungen von Schuldnerländern werden allerdings auch in Euro akzeptiert.

- Neue Abkommen werden ab dem 1. Januar 1999 grundsätzlich in Euro abgeschlossen. Hiermit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Schuldnerländer ab der Übergangszeit Schwierigkeiten haben dürften, sich auf den internationalen Kapitalmärkten DM zu beschaffen, da der Börsen- und Devisenhandel am 1. Januar 1999 auf den Euro umgestellt wird. Zudem würden Umschuldungsabkommen, die während der Übergangszeit noch in DM abgeschlossen würden, ohnehin zum 1. Januar 2002 automatisch auf den Euro umgestellt; dies könnte eventuell zu einem zusätzlichen Erklärungsbedarf gegenüber den Schuldnerländern führen.

Ausführungen zur Verwendung des Euro bei außenwirtschaftlichen Bundesgarantien enthält Ziffer 28.

8. Einführung des Euro-Bargeldes

Mit der Veröffentlichung der beiden Euro-Verordnungen war der EU-Rechtsrahmen für die Einführung des Euro weitestgehend fertiggestellt. Offengeblieben war nur der Zeitpunkt der Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen in Artikel 10 beziehungsweise 11 der Euro-Verordnung II.

Am 17. November 1997 hat der Rat den Vorschlag der Kommission, die Euro-Banknoten und Euro-Münzen zum 1. Januar 2002 einzuführen, gebilligt. Nach Artikel 15 der Euro-Verordnung II hätte dies zur Folge, daß vom

1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat zwei gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf wären. Der nationale Gesetzgeber ist jedoch ermächtigt, diesen Zeitraum bis auf Null zu verkürzen (sog. juristischer „Big Bang“).

Ein Parallelumlauf gesetzlicher Zahlungsmittel belastet Handel und Kreditinstitute mit erheblichen Kosten, die letztendlich auf die Verbraucher abgewälzt würden. Er dürfte auch für die Gewöhnung der Verbraucher an die neuen Euro-Preise und an den neuen Wertmaßstab Euro keinen entscheidenden Beitrag leisten. Die allmähliche Gewöhnung an den neuen Wertmaßstab wird in der dreijährigen Übergangszeit schrittweise stattfinden.

Um die aus einer Parallelität gesetzlicher Zahlungsmittel resultierenden Belastungen und Irritationen zu vermeiden, strebt die Bundesregierung eine „modifizierte Stichtagsregelung“ an. Danach sollen die auf DM lautenden Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Einführung des Euro-Bargeldes verlieren (sog. „juristischer Big Bang“).

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die DM-Banknoten und -Münzen „über Nacht“ aus dem Verkehr gezogen werden. Vielmehr sollen Übergangsregelungen eine befristete Verwendung von auf DM lautenden Banknoten und Münzen ermöglichen. Dabei soll insbesondere der Münzumlauf die Möglichkeit offenhalten, für einen begrenzten Zeitraum noch nicht umgestellte Münzautomaten zu benutzen. So wird die Deutsche Bundesbank entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro umtauschen.

Die Bundesregierung bereitet deshalb den Entwurf eines Gesetzes vor, nach dem die Funktion eines gesetzlichen Zahlungsmittels ab 1. Januar 2002 allein den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommt. Der Entwurf wird dem Parlament so bald wie möglich vorgelegt.

Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs wäre davon abhängig, daß Kreditinstitute, Einzelhandel und Automatenwirtschaft ihre Bereitschaft zu einer ausgewogenen Behandlung von noch im Umlauf befindlichen DM-Banknoten und -Münzen erklären. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte diese Erklärung folgende Elemente enthalten, wobei sich deren zeitliche Geltung mindestens bis zum 28. Februar 2002 erstrecken sollte:

- Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen annehmen. Sie streben auch später eine flexible Handhabung an.
- Der Einzelhandel wird auf DM lautende Münzen im Gesamtbetrag von bis zu 20 DM je Einzelgeschäft in Zahlung nehmen.
- Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden auf Deutsche Mark lautende Münzen ab 0,10 DM in unmittelbarem Tausch gegen auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder gegen Lastschrift auf dem Kundenkonto aus den verfügbaren Kassenbeständen der jeweiligen Geschäftsstelle abgeben.
- Der Einzelhandel wird auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abgeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.

- Automaten, die im Zuge des technischen Umstellungsprozesses noch nicht auf Euro umgestellt sind, werden weiterhin auf DM lautende Banknoten und Münzen annehmen und als Rückgeld herausgeben.

Die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen werden in einer Verordnung des Rates aufgrund eines Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Artikel 105a EGV festgelegt. Im Interesse der Transparenz hat der Rat beschlossen, schon jetzt den Entwurf der Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes zu veröffentlichen (ABl. EG Nr. C 35 vom 2. Januar 1998, S. 5).

9. Doppelte Preisauszeichnung

Die Frage der Preisauszeichnung steht nach wie vor im Vordergrund der Diskussionen zwischen Handel und Verbrauchern. Wenn der Euro – wie vorgesehen – ab 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland sein wird, ergibt sich nach allgemeiner Auffassung aus der bestehenden Preisangabenverordnung lediglich die Rechtspflicht zur Preisauszeichnung in Euro.

Es zeichnet sich auch ab, daß die EU-Kommission keine gemeinschaftsrechtliche Regelung zur doppelten Preisauszeichnung vorschlagen wird. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten eine flexible Vorgehensweise hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung, die ausreichend Verbraucherschutz gewährleisten, gleichzeitig jedoch Kostenaspekten Rechnung tragen soll.

Die Unternehmen wollen auf freiwilliger Basis bereits während der dreijährigen Übergangs-

phase eine ihren Möglichkeiten entsprechende und den Verbraucher informierende Gegenüberstellung von DM- und Euro-Preisen vornehmen (Selbstverpflichtungserklärung von 18 Verbänden aus den Bereichen Handel, Handwerk, Sparkassen und Versicherungswirtschaft). Anknüpfend an die Aufforderung durch die Bundesregierung im Zwischenbericht vom 28. April 1997 haben der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) sowie 10 weitere Wirtschaftsorganisationen sich bereit erklärt, eine Selbstverpflichtungserklärung zur Preistransparenz zu erarbeiten. Hierin verpflichtet sich der Handel zu vielen praktischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Verbraucher auf den Euro (zusätzliche Preistafeln, Angabe der Endsumme auf dem Kassenschein in DM und Euro, Info-Blätter zur Umrechnungshilfe und Währungstabellen zur Förderung des Wertgefühls für den Euro) und zur Gewährleistung von Preiswahrheit und Preisklarheit während der Umstellungsphase sowie zur korrekten Umrechnung.

Die Bundesregierung ist bemüht, auf der Basis dieser Erklärungen als auch der Reaktionen der Verbraucherseite allseits akzeptable Lösungen zu finden, die ein hohes Maß an Preistransparenz im Zuge der Währungsumstellung gewährleisten. Die Handelsverbände haben sich verpflichtet, das BMWi in regelmäßigen Abständen über den Stand der freiwilligen Verpflichtung zu unterrichten. Das BMWi wird das Gespräch über Preistransparenz – insbesondere Informationsangebote und -bedarf – in der dritten Phase der WWU mit Handel und Verbrauchern fortsetzen. Auch bei der Umstellung öffentlich administrierter Preise und Gebühren muß die notwendige Preistransparenz sichergestellt werden (vgl. Ziffern 42 und 45).

10. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro

Die bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in den Artikeln 4 und 5 der Euro-Verordnung I festgelegt. Sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die mit sechs signifikanten Ziffern dargestellten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten werden vom Rat „am ersten Tag der dritten Stufe“ aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank angenommen. Da diese Maßnahme als solche den Außenwert des ECU-Währungskorbes (z. B. zum US-Dollar) nicht ändern darf, ist der ECU-Kurs am Jahresende 1998 Grundlage für die Festlegung der Kurse des Euro zu den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das Ergebnis der Umrechnung ist nach den technischen Rundungsregeln der Euro-Verordnung I zu runden. Bei der Umrechnung Euro/DM ist auf den nächstliegenden Pfennig, bei der Umrechnung DM/Euro auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen genau in der Mitte ist stets aufzurunden.

Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere nationale Währungseinheit umgerechnet werden, müssen deshalb in der Regel zunächst in einen Euro-Betrag umgerechnet werden. Dieses (Zwischen-) Ergebnis darf auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden (keine Direktumrechnung). Andere Berechnungsmethoden dürfen nur verwendet werden, wenn

sie zu demselben Ergebnis führen. Problematisch ist daher die Verwendung bilateraler Umtauschkurse zwischen nationalen Währungseinheiten zur Erleichterung der Umrechnung zwischen zwei nationalen Währungseinheiten. Es ist nicht gesichert, daß diese Kurse immer zu demselben Ergebnis führen wie die durch die Verordnung in diesen Fällen vorgeschriebenen „Dreiecksmethode“, das heißt der Berechnung über den Euro.

Die Umrechnungs- und Rundungsregeln sind bei allen „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträgen“ anzuwenden, bei denen während der Übergangszeit aufgrund der parallelen Verwendung des Euro und der nationalen Währungseinheiten Umrechnungen vorzunehmen sind. Sie gelten auch bei der endgültigen Umstellung aller in nationalen Währungseinheiten ausgedrückten Beträge auf den Euro am Ende der Übergangszeit.

Zwar werden Devisentransaktionen mit Währungen außerhalb des Euro-Währungsraums nicht direkt erfaßt, soweit bei derartigen Geschäften keinerlei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorzunehmen sind (z.B. Kauf von Pfund Sterling gegen Euro). Da jedoch zu erwarten ist, daß Drittwährungen nach dem Beginn der Währungsunion nur noch gegenüber dem Euro und nicht mehr gegenüber den zuvor eigenständigen Währungen der Teilnehmerstaaten notiert werden, wäre beispielsweise der Erwerb von Pfund Sterling gegen DM nur über die Zwischenschaltung des Euro möglich. In einem solchen Fall müßten für die erforderliche Umrechnung zwischen der DM und dem Euro die Umrechnungs- und Rundungsregeln angewandt werden.

In der Euro-Verordnung ist nicht ausdrücklich angesprochen, daß die Behandlung von Summen im Falle von Umrechnungen. Je nach dem auf

welcher Stufe – Einzelbetrag oder Summe – gerundet wird, können sich unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Das Ausmaß der Differenz entspricht dabei höchstens dem Produkt aus der Anzahl der Einzelposten und der je Einzelposten maximal möglichen Rundungsdifferenz von einem halben Pfennig beziehungsweise einem halben Cent. Größere Auswirkungen können sich bei sogenannte „Pfennig-Artikeln“ ergeben. Welche Lösung im Einzelfall anwendbar ist, wird von dem konkreten Sachverhalt und dem ihm zugrunde liegenden Rechtsverhältnis abhängen:

- Im Bereich der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs (vgl. Ziffer 13) ist bereits Klarheit geschaffen worden: Die im Zentralen Kreditausschuß vertretenen Bankenverbände sowie die Deutsche Bundesbank haben zwecks eindeutiger Zuordnung vereinbart, daß bei Euro-Sammelüberweisungen zu Lasten bzw. bei Euro-Sammelgutschriften zugunsten von DM-Konten und umgekehrt jeder Einzelbetrag vor der Buchung auf dem Konto umgerechnet wird.
- Bei der Umstellung von Schuldverschreibungen (vgl. Ziffer 23) soll der Gesamtbetrag des jeweiligen Depotpostens umgerechnet werden, um die Belastung der Depotinhaber auf ein Minimum zu begrenzen.
- Aktiennennbeträge sind keine „zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge“ im Sinne der Verordnung. Hier ist lediglich das Grundkapital insgesamt zu runden (vgl. Ziffer 16).

Die EU-Kommission hat ein Dokument zu dem Thema „The introduction of the euro and the rounding of currency amounts“ erarbeitet. In diesem Dokument nimmt die Kom-

mission zu verschiedenen, im Zusammenhang mit den Umrechnungs- und Rundungsregeln aufgeworfenen Fragen Stellung. Eine deutsche Übersetzung durch die EU-Kommission ist in Vorbereitung. Die Bundesregierung wird das Ergebnis dieser Stellungnahme bei ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Informationen zu den Rundungsregeln enthält unter anderem die Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „Der Euro – Stark wie die Mark“ und der Informationsbrief Nr. 5 der Deutschen Bundesbank.

11. Agrarmonetäres System

Bislang werden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Beträge wie zum Beispiel Marktordnungspreise, Beihilfen und Abgaben alle in ECU festgelegt. Für die Umrechnung dieser Beträge in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten gelten besondere Regeln (sog. agrarmonetäres System).

Mit der Einführung des Euro als einheitlicher Währung müssen die bisherigen ECU-Beträge auf Beträge in Euro umgestellt werden. Für die teilnehmenden Mitgliedstaaten entfällt dann die Anwendung der bisherigen besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (Grüne Kurse) für die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Beträge.

Im Zuge der Einführung des Euro sind im Agrarbereich spezifische Maßnahmen auf EG-Ebene zu treffen. Abhängig von der Festlegung des Euro-Umstellungskurses können die landwirtschaftlichen Kurse vom Umstellungskurs erheblich abweichen, so daß hier Regelungsbedarf entstehen kann.

Nach Einführung des Euro wird für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auch zukünftig ein agrarmonetäres System – wenn auch in vereinfachter Form – notwendig sein.

III. Erleichterungen für Bürger und Wirtschaft

12. Die Verbraucher und der Euro

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg der gemeinsamen Währung ist eine hohe Akzeptanz bei den Verbrauchern. Die Bundesregierung hält deshalb die Stärkung des Verbrauchervertrauens bei den weiteren Vorbereitungen auf die Einführung des Euro für eine zunehmend wichtige Aufgabe. Dies gilt sowohl für den Aspekt der dauerhaften Stabilität der neuen Währung als auch hinsichtlich der Beseitigung von Unsicherheiten in praktischen Fragen der Umstellung. In ihrer Antwort zu der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion zu den verbraucherpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro hat die Bundesregierung bereits zu wesentlichen verbraucherpolitischen Aspekten der Einführung des Euro Stellung genommen (Bundestags-Drucks. 13/9726).

Mit Eintritt in die WWU dürfte zudem die Wettbewerbsintensität aufgrund des weiteren Abbaus innereuropäischer Barrieren zunehmen. Gerade dies wird nach Auffassung der Bundesregierung dazu führen, daß die Einführung des Euro sich zum Vorteil der Verbraucher auswirken wird. Im übrigen können die Verbraucher mit ihrem Marktverhalten selbst dazu beitragen, daß ein intensiver Preis-Leistungswettbewerb auch in der Umstellungsphase erhalten bleibt. In dieser Hinsicht ist es wichtig, daß bei der Umstellung auf die neue Währung ein hohes Maß an Preistransparenz auf möglichst kostengün-

stige Art und Weise gewährleistet werden kann.

Verbraucherrelevant sind eine ganze Reihe weiterer Fragen, die in diesem Bericht an anderer Stelle näher behandelt werden, zum Beispiel unter den Punkten

- Rechtsautomatik der Umstellung (Ziffer 5);
- Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen (Ziffer 6);
- Einführung des Euro-Bargeldes (Ziffer 8);
- Doppelte Preisauszeichnung (Ziffer 9);
- Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro (Ziffer 10);
- Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen (Ziffer 13);
- Schutz der Euro-Münzen, Straftaten bei der Euro-Einführung (Ziffer 24);
- Wegfall/Einschränkung des Indexierungsverbots (Ziffer 25);
- Der Euro im Versicherungsrecht (Ziffer 30);
- Bankentgelte für Euro-Transaktionen und Euro-Dienstleistungen (Ziffer 31);
- Glättung von Signalbeträgen (Ziffer 42).

Bei den noch anstehenden politischen Entscheidungen wird die Bundesregierung die Interessen der Verbraucher jeweils angemessen berücksichtigen. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, auch die Verbraucherverbände an der Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Währungsunion aktiv zu beteiligen. Gemeinsames Ziel ist eine möglichst

reibungslose Währungsumstellung. Ein verlässlicher rechtlicher Rahmen, wie er auf europäischer und nationaler Ebene schon besteht (Euro-Verordnung I und II) oder vorgezeichnet ist (Gesetzentwurf zur Einführung des Euro), bietet hierfür die beste Voraussetzung. Für die weitere rechtliche Ausgestaltung wie auch für die verbrauchergerechte Umstellung in einzelnen Bereichen (von Banken und Versicherungen über den Einzelhandel bis hin zu kommunalen Dienstleistern und Behörden) hat die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände Vorschläge entwickelt und in die laufende Diskussion eingebracht. Dabei geht es neben der Vermeidung von finanziellen Belastungen vor allem um eine hinreichende Information der Verbraucher in der Übergangszeit. Diese Diskussion sollte nach Auffassung der Bundesregierung von allen Beteiligten konstruktiv und im Bestreben geführt werden, zu gesamtwirtschaftlich sinnvollen Lösungen zu gelangen.

13. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben bereits 1996 eine Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der Euro-Währung geschlossen. Danach werden die im beleglosen Datenaustauschverfahren abzuwickelnden Zahlungsvorgänge schon ab dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro dargestellt. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut bei jedem Zahlungsauftrag die Umrechnung und Rundung in Euro beziehungsweise DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, von einem DM-Konto Zahlungen in Euro und von

einem Euro-Konto Zahlungen in DM anzuweisen. Umgekehrt können Euro-Zahlungen auf DM-Konten beziehungsweise DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden. Dies gilt sowohl im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Eine doppelte Kontenführung ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, daß bei der datentechnischen Kontrolle von Zahlungsvorgängen Zahlungserinnerungen in Folge möglicher Rundungsdifferenzen ausgelöst werden, sollte bei einer Zahlung – soweit technisch möglich – stets der Betrag in der fakturierten Währungseinheit in Auftrag gegeben werden.

14. Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG), Stand und Zeitplan

Am 24. September 1997 beschloß das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Bundestags-Drucks. 13/9347), mit dem in der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für eine reibungslose Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 geschaffen werden sollen. Überall dort, wo bisher gesetzliche Vorschriften die Verwendung der DM zwingend vorschreiben, wird die Verwendung des Euro im Privatsektor ermöglicht.

Der Gesetzentwurf betrifft im wesentlichen folgende Bereiche, die in den Ziffern 15 bis 17 und 19 bis 25 näher behandelt werden:

- Der Wegfall des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank und anderer Leitzinsen mit Beginn der Währungsunion macht eine Regelung für die Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf diese Zinssätze Bezug nehmen.

- Daneben werden das Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht und das Mahnverfahren für die Verwendung des Euro geöffnet.
- Den Börsen wird ermöglicht, den Börsenpreis in Euro festzusetzen.
- Die börsengehandelten Emissionen des Bundes sollen bereits mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auf Euro umgestellt werden; außerdem wird geregelt, wie Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf Euro umgestellt werden können.
- Zusätzlich enthält der Entwurf Regelungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen künftige Verwechslungen mit Medaillen und Marken und paßt Bestimmungen im Währungsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz an das Währungsrecht der Europäischen Gemeinschaft an.

Mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde der Entwurf im Dezember 1997 dem Bundestag zugeleitet. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag fand am 11. Dezember 1997 statt. Gegenwärtig wird der Gesetzentwurf in den Ausschüssen des Bundestages beraten. Um frühzeitig die notwendige Rechtssicherheit für die Umstellung zu schaffen, hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf so schnell wie möglich zu beraten, zu beschließen und zu verkünden.

15. Überleitung von Referenzzinssätzen

Mit dem in Artikel 1 des Entwurfs des Euro-Einführungsgesetzes enthaltenen Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz wird eine Übergangsregelung für die zahlreichen Rechtsvorschriften und Verträge getroffen, die an den

Diskontsatz oder andere Zinssätze anknüpfen, welche nach der Einführung des Euro nicht weiter festgesetzt werden. Mit der Einführung des Euro geht die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf das Europäische System der Zentralbanken über. Innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken wird dann die Europäische Zentralbank die Leitzinsen festsetzen. Den Diskontsatz und die anderen Leitzinsen der Deutschen Bundesbank wird es daneben nicht mehr geben.

Um Regelungslücken zu vermeiden und Kontinuität für Verträge zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf vor, daß Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Gesetzen, Verträgen und Vollstreckungstiteln für eine dreijährige Übergangszeit durch Bezugnahmen auf den Basiszinssatz ersetzt werden. Der erste Wert des Basiszinssatzes entspricht dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. In viermonatigen Abständen ändert sich der Basiszinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatzes. Hierbei werden nur Zinsänderungen nachvollzogen, die größer als 0,5 Prozentpunkte sind. Da noch nicht feststeht, welche Zinssätze die Europäische Zentralbank festsetzen wird, ist vorgesehen, den Referenzzinssatz später im Wege einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Die jeweilige Höhe des Basiszinssatzes bestimmt sich also durch das Gesetz. Einer besonderen Festsetzung bedarf es nicht. Um die Ermittlung des jeweils geltenden Basiszinssatzes zu erleichtern, ist vorgesehen, daß er von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger zu den Änderungsstichtagen bekannt gemacht wird.

Daneben ermächtigt das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz die Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank

durch Bezugnahmen auf einen entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank und Bezugnahmen auf den FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate, Zinssatz für die Geldbeschaffung von ersten Adressen am deutschen Markt) durch Bezugnahmen auf einen entsprechenden neuen Marktzinssatz zu ersetzen.

Die Bundesregierung bereitet dementsprechend derzeit eine FIBOR-Verordnung zur Ersetzung des FIBOR durch den EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) beziehungsweise die EONIA-Rate (Euro Overnight Indexed Average Rate) vor (Bei beiden Zinssätzen handelt es sich um Zinssätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der WWU; während die EONIA-Rate auf Tagesgeldbasis ermittelt wird, wird der EURIBOR für Ein- bis Zwölfmonatsgelder berechnet). Soweit der FIBOR als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle mit Wirkung 1. Januar 1999 der EURIBOR beziehungsweise die EONIA-Rate. Diese Ersetzungsregelung erfaßt umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften.

16. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Entwurfs des Euro-Einführungsgesetzes sind die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen zur Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro. Gesellschaften sollen mit Beginn des Übergangszeit in Euro gegründet und das Kapital und die Anteile bestehender Gesellschaften auf Euro umgestellt werden können. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

Zu diesem Zweck werden die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Verwen-

derung der DM vorsehen, bereits zum 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt. Diese Umstellung beschränkt sich aber nicht immer auf eine Umrechnung und Glättung der gesetzlichen Betragszahlen, sondern wurde in einigen Fällen auch zu einer grundlegenden Neubestimmung genutzt. So wird der Mindestnennbetrag für Aktien in § 8 Aktiengesetz von 5 DM auf 1 Euro herabgesetzt. Damit wird die mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) begonnene Entwicklung fortgesetzt und der Mindestnennbetrag für Aktien weiter abgesenkt.

Durch befristete Übergangsregelungen wird sichergestellt, daß in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 Gesellschaften auch weiterhin in DM gegründet werden können.

Ergänzend zu den Regelungen des Euro-Einführungsgesetzes sollen mit dem Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Bundestags-Drucks. 13/9573), das in Kürze verabschiedet werden wird, zur Erleichterung der Umstellung von Aktiengesellschaften auf den Euro Aktien ohne Nennbetrag zugelassen werden, die bei der Umstellung von Aktiengesellschaften auf Euro nicht besonders angepaßt werden müssen.

17. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro

Die in Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro vorgesehenen Bestimmungen zur Öffnung des Bilanzrechts geben den bilanzierenden Unternehmen weitgehende Wahlrechte. Sie sind geprägt von dem Grundsatz der Wahlfreiheit und dem Prinzip, daß die Unternehmen durch die Einführung des Euro nicht schlechter gestellt werden sollen. Jahresabschlüsse, die bisher nach § 244 HGB in DM aufgestellt werden

müssen, dürfen nun sowohl handelsrechtlich als auch mit Wirkung für steuerliche Zwecke in der Übergangszeit wahlweise in D-Mark oder Euro aufgestellt werden.

Daneben sind besondere Regelungen für die Bilanzierung von Umrechnungsgewinnen und Umstellungskosten vorgesehen. Erträge, die sich aus der Umrechnung aufgrund der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten der Währungsunion ergeben, können handelsrechtlich in einen Sonderposten („Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“) eingestellt werden. Dieser Posten ist aufzulösen, wenn die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet wurde, aus dem Vermögen ausscheiden. Diese Regelung wird auch steuerrechtlich anerkannt (Ziffer 19).

Hinsichtlich der Umstellungskosten wird den Unternehmen handelsrechtlich eine Bilanzierungshilfe für die wahlweise Aktivierung solcher grundsätzlich sofort abziehbaren Aufwendungen eingeräumt, bei denen es sich um selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Hierdurch können die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Kosten insoweit als Ausnahme von dem sonst zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wahlweise auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Mit dem Wahlrecht und der Möglichkeit der Aufwandsverteilung kann dem Eindruck vorgebeugt werden, für deutsche Unternehmen sei die Umstellung auf den Euro mit einem größeren Aufwand verbunden als für Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nämlich die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirt-

schaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Steuerrechtlich besteht ein Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, das heißt die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abzuziehen. Im Gegensatz zum Handelsrecht erscheint es aus steuerlicher Sicht indes nicht notwendig, der handelsrechtlichen Ausnahmeregelung zu folgen und auch steuerrechtlich eine Aktivierung bestimmter Aufwendungen als Alternative zum Betriebsausgabenabzug vorzusehen.

18. Betriebliches Rechnungswesen in Euro

Aus den bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 140 ff Abgabenordnung/AO) ergibt sich nicht zwangsläufig, daß die Unternehmen auch das den Bilanzen zugrunde liegende Buchwerk in DM führen müssen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind sich einig, daß die Buchführung generell in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel und damit ab 1. Januar 1999 auch in Euro zulässig ist.

Die Buchführung muß nur so angelegt sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann (§ 145 Abs. 1 AO). Aus dem Erfordernis der Überprüfbarkeit ist allerdings herzuleiten, daß innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur in einer bestimmten Währungseinheit gebucht werden darf. Um Vergleichbarkeit und Prüfung der Abschlüsse sicherzustellen und Verwaltungsaufwand zu sparen, muß die Buchführung in Euro allerdings auch für die Folgejahre fortgeführt werden.

19. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“

Mit der Währungsunion wird der Europäische Binnenmarkt durch den Abbau der Währungsschranken konsequent weiterentwickelt. Durch die Einführung des Euro entfallen Wechselkursrisiken innerhalb der Teilnehmerstaaten. Die Wechselkurse der nationalen Währungen dieser Staaten werden zum 1. Januar 1999 unwiderruflich festgelegt. Sämtliche dann bestehenden Kursunterschiede sind endgültig und damit als realisiert anzusehen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne und Verluste liegen in der Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert der Forderung oder Verbindlichkeit und dem Wert, der sich bei Umrechnung des Fremdwährungsbetrages mit dem festgelegten Wechselkurs ergibt.

Das den Unternehmen handelsrechtlich eingeräumte Passivierungswahlrecht für Umrechnungsgewinne (s.u. Ziffer 17) wird durch eine entsprechende Regelung in § 6 d Einkommenssteuergesetz auch steuerrechtlich anerkannt (Euromrechnungsrücklage). Diese Gewinne sind erst zu versteuern, wenn die Gewinne tatsächlich realisiert sind. Die Finanzverwaltung hat sich allerdings dafür ausgesprochen, daß die Rücklagen spätestens nach 5 Jahren zwingend aufzulösen sind.

Wechselkursbedingte Verluste sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und werden damit regelmäßig sofort erfolgswirksam.

20. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro

Durch Artikel 2 des Entwurfs des Euro-Einführungsgesetzes werden die notwendigen Vor-

aussetzungen geschaffen, damit ab dem 1. Januar 1999 auch auf Euro lautende Forderungen reibungslos im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck werden § 688 Absatz 1 ZPO sowie die aufgrund der Ermächtigungen nach § 703 c Absatz 1 ZPO und § 46 a Absatz 7 ArbGG erlassenen Verordnungen geändert, um klarzustellen, daß das bei Zustellung des Mahnbescheids im Inland bisher auf Geldforderungen in inländischer Währung beschränkte Mahnverfahren in der dreijährigen Übergangszeit zur Geltendmachung von Forderungen sowohl in Euro als auch in DM stattfindet.

Für die Geltendmachung von Forderungen in Euro im Mahnverfahren werden besondere Vordrucke eingeführt. In den Hinweisblättern zu den Vordrucken werden der amtliche Umrechnungskurs, die Wertgrenze für die Abgrenzung der Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten und die Gerichtsgebühren in Euro angegeben werden, so daß ohne großen Aufwand auch die Verfahrenskosten in Euro geltend gemacht werden können und das zuständige Gericht, bei dem das streitige Verfahren durchzuführen ist, richtig benannt werden kann.

21. Grundpfandrechte in Euro

Mit der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2683) wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten in Euro begründet werden können.

Bereits seit 15. November 1997 können die Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auch in

einer Währung jedes EU-Mitgliedstaates angegeben werden. Die Begründung von Grundpfandrechten oder Reallasten in der nationalen Währungseinheit eines WWU-Teilnehmerstaates wird allerdings nur bis zum 31. Dezember 2001 möglich sein.

Zum 1. Januar 2002 können Grundpfandrechte und Reallasten in einer solchen Währungseinheit nicht mehr begründet werden, sondern nur noch in Euro. Zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundpfandrechte in diesen Währungseinheiten werden durch das Gemeinschaftsrecht entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs auf Euro umgestellt.

22. Börsennotierungen in Euro

Die Börsen sind von einem tiefgreifenden Wandel an den internationalen Kapitalmärkten betroffen, der zu einer erheblichen Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Börsen auf nationaler und internationaler Ebene führt. Um in diesem Wettbewerb erfolgreich zu bestehen, muß die Flexibilität der Börsen bei der Reaktion auf Marktentwicklungen erhöht werden.

Mit Beginn der WWU am 1. Januar 1999 kann den Börsen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund der Euro-Verordnung II die Möglichkeit eröffnet werden, die Notierungen von Wertpapieren neben der nationalen Währung auch in Euro vorzunehmen.

Von seiten der deutschen Börsen wurde der Wunsch geäußert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit sie schon mit Beginn der WWU ab 1. Januar 1999 die Notierungen an den Börsen auf Euro umstellen können. Zum einen würde dann mit Beginn der WWU ein wesentlicher Teil des Kapitalmarktes in Euro abgewickelt und eine ent-

sprechende Liquidität entstehen, zum andern bereiten die bedeutenden Konkurrenzbörsen die Notierung in Euro bereits vor, da sie sich hiervon einen Wettbewerbsvorteil erhoffen.

Durch die Aufhebung des § 29 Abs. 4 Börsengesetz und der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren erhalten die Börsen die Möglichkeit, die dort geregelten währungs- und handelstechnischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in der Börsenordnung selbst zu regeln. Damit können die Börsen entscheiden, in welcher Währung die Wertpapiere notiert werden und ob die Notierung in Stück – wie zur Zeit bei Aktien – oder in Prozent – wie zur Zeit bei Rentenpapieren – erfolgen soll. Dies ermöglicht es den Börsen, ab 1. Januar 1999 auch eine Notierung in Euro vorzunehmen.

23. Umstellung bestehender Schuldverschreibungen auf den Euro

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid beschlossen, daß die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Beginn der Währungsunion neue handelbare Schuldtitel in Euro auflegen.

Im Interesse des deutschen Finanzmarkts ist in dem Entwurf des Euro-Einführungsgesetzes vorgesehen, daß mit Beginn der Währungsunion auch die schon bestehenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen auf Euro umgestellt werden, um so bald wie möglich einen großen und einheitlichen Euro-Kapitalmarkt für alte und neue Titel zu schaffen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das Verfahren geschaffen, damit auch andere öffentliche sowie private Emittenten ihre Schuldverschreibungen auf Euro umstellen können. Mit der Umstellung haben sie in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen auch die Möglichkeit,

die Emissionsbedingungen anzupassen. So können im Zuge der Umstellung der Anspruch auf die Ausgabe von auf Euro lautenden Urkunden ausgeschlossen, die handelbaren Nennbeträge neu festgesetzt und die Bestimmungen der Zinsberechnung und der Geschäftstage an die europäischen Handelsusancen angepaßt werden (Anm.: Das Europäische Währungsinstitut hat für den Geldmarkt die Zinsberechnungsmethode Act/360 und für den Rentenmarkt die Methode Act/Act vorgeschlagen).

Der Bund wird die Umstellung centgenau auf der Basis der einzelnen Kundenbestände pro Depotposten vornehmen. Dabei wird er die handelbaren Mindestnennbeträge neu auf 1 Cent festsetzen. Diese kleine Mindeststückelung ist dazu bestimmt, die volle Handelbarkeit der umgestellten Schuldtitel ohne umstellungsbedingte Nachteile für den Inhaber zu gewährleisten.

Die Kosten der Umstellung haben die Emittenten zu tragen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Aufwendersersatz, der von den Emittenten an die Depotführer zu zahlen ist, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu pauschalieren.

Die Länder haben sich auf Arbeitsebene am 4./5. Dezember 1997 mit der Frage der Umstellung von bestehenden Schuldverschreibungen auf den Euro befaßt. Der Meinungsbildungsprozeß zu diesem Thema ist bisher im Länderbereich noch nicht abgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Umfang der Umstellung. Während in einzelnen Ländern an die Umstellung aller Wertpapiere gedacht wird, besteht bei anderen die Tendenz, nur Papiere, für die ein liquider Markt besteht, umzustellen. Auch über den Zeitpunkt einer eventuellen Umstellung besteht noch Diskussionsbedarf.

Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze des Bundes, die nicht an der Börse gehandelt werden, werden vorläufig nicht auf den Euro umgestellt. Ab dem 1. Januar 2002 stellen sie ohnehin Euro-Verbindlichkeiten dar.

24. Schutz der Euro-Münzen, Straftaten bei der Euro-Einführung

Die vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten privater Anbieter zeigen, daß Euro-Münzen vor Verwechslung mit auf Euro lautenden „Medaillen“ geschützt werden müssen.

Die Bezeichnung „Euro“ auf Medaillen ist – auch in Verbindung mit einer Wertangabe – nach geltendem Recht vorläufig noch zulässig. Die deutsche Medaillenverordnung schützt in der geltenden Fassung nur gültige Münzen (und in gewissem Umfang auch ehemals gültige Münzen) vor Verwechslungen mit Medaillen und Marken. Diese Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen die (künftigen) Euro-Münzen noch nicht.

Nunmehr sieht der Entwurf des Euro-Einführungsgesetzes in Artikel 8 § 2 in Verbindung mit Artikel 16 Nr. 6 durch die Änderung des § 2 der Medaillenverordnung vor, daß die Bezeichnung Euro (oder Cent) auf Medaillen ab dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes unzulässig ist.

Mit der Änderung der Rechtslage wird in Deutschland jeder weitere Vertrieb von (oder späterer Handel mit) Euro-Medaillen verboten sein; dieses Verbot schließt auch solche Medaillen ein, die im Zeitpunkt der Herstellung – und selbst noch bei Beginn der Ausgabe – zulässigerweise die Bezeichnung „Euro“ tragen.

Um auf die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro möglicherweise auftretenden

kriminellen Handlungen im Vorfeld besser, insbesondere auch vorbeugend reagieren zu können, befaßt sich eine Projektgruppe des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt (PG SKA) mit der möglichen Kriminalität und den kriminogenen Faktoren in Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

25. Wegfall/Einschränkung des Indexierungsverbots

Mit der Einführung des Euro geht die geldpolitische Verantwortung von der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank über. Aus diesem Grund muß § 3 Währungsgesetz mit der Genehmigungspflicht von Indexierungsvereinbarungen durch die Deutsche Bundesbank aufgehoben werden. Die Frage einer Nachfolgeregelung wird derzeit geprüft.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Nachfolgeregelung sollen für den Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs dort, wo es aus Wettbewerbsgründen erforderlich erscheint, keine Indexierungsbeschränkungen anwendbar sein.

26. Amtliche Statistik in Euro

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere bei der Klärung folgender Themen:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere
- Anpassung der DV-Programme (z. B. Plausibilitätskontrollen)

- Umstellung/Neukonzeption der Veröffentlichungen
- Rückrechnung langer Reihen
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- beziehungsweise Meldepflichten begründen.

Im Bereich der Bundesstatistik soll den Auskunftgebenden (Personen, Betriebe, Unternehmen etc.) schon ab 1. Januar 1999 Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben DM oder Euro zu verwenden.

Zum Ende der Übergangszeit muß die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den Statistischen Ämtern teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen erheblichen Personal- und Sachaufwand erfordern. Dieses Vorgehen wurde inzwischen mit den wichtigsten Auftraggebern und Nutzern der Bundesstatistik abgestimmt. Zur Zeit arbeitet eine Gruppe aus Fachstatistikern und EDV-Experten der Statistischen Ämter an der Präzisierung des Konzepts und seiner EDV-technischen Umsetzung. Über die Vorschläge dieser Arbeitsgruppe will die Amtsleiterkonferenz der Statistischen Ämter im Frühjahr 1998 entscheiden.

Das Bundesministerium des Inneren prüft die oben genannten Themenkomplexe mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Sollten aus dieser Prüfung Erfordernisse zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften erwachsen, werden diese vom Bundesministerium des Inneren koordiniert.

27. Öffentliches Auftragswesen in Euro

Das Haushalts- und Vergaberecht des Bundes enthält keine Vorschriften, die eine ausschließliche Verwendung der DM im öffentlichen Auftragswesen zwingend vorschreiben, so daß ein gesetzlicher Anpassungsbedarf hier nicht besteht.

In der Übergangszeit werden die Vergabestellen des Bundes den sich an Vergabeverfahren beteiligenden Bietern das Recht einräumen, Angebote wahlweise in DM oder Euro abzugeben. Wegen des privatrechtlichen Handelns der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen wird auf die Ziffern 32 und 33 verwiesen.

Die Mehrheit der Länder hat angekündigt, daß sie sich der Verfahrensweise des Bundes anschließen wird.

28. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro

Der Bund wird seine außenwirtschaftlichen Gewährleistungen (insbesondere Hermes-Deckungen) im Außenverhältnis gegenüber seinen Deckungsnehmern ab dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro übernehmen. Die Deckungsurkunde wird entsprechend in DM und Euro ausgestellt.

Deckungsentgelte können entsprechend den Deckungsverträgen entweder in DM oder Euro bezahlt werden. Dies gilt auch für Entschädigungen. Dabei ist unerheblich, in welcher Währungseinheit der gegebenenfalls zugrunde liegende Export- oder Darlehensvertrag geschlossen wurde.

Dieses Prinzip der wahlweisen Verwendung des Euro beruht auf der Erwägung, daß die Haftung des Bundes in diesem Bereich auf-

grund der langfristigen Natur der zugrunde liegenden Verträge vielfach für einen über den Stichtag 1. Januar 2002 hinauslaufenden Zeitraum übernommen wird.

29. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro

Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen können ab dem 1. Januar 1999 bei den Förderinstituten des Bundes (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) wahlweise in DM oder in Euro beantragt werden. Dies entspricht dem Grundsatz, wonach bei privatrechtlichem Handeln öffentlicher Stellen der Grundsatz der Wahlfreiheit gilt (Ziffern 32 und 33). Auch für bereits vorher geschlossene Verträge haben die Darlehensnehmer ab dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, die Darlehen auf Euro umzustellen.

Die Deutsche Ausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau werden die gleiche Regelung für ihre eigenen Darlehensprogramme anwenden.

Wie die beiden vorgenannten Förderbanken des Bundes, so beabsichtigt auch die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt, ab dem 1. Januar 1999 die Neuvergabe von Darlehen und die Umstellung bestehender Darlehen in Euro zu ermöglichen.

Für Förderprogramme im Länderbereich zeichnet sich ein entsprechendes Vorgehen ab.

30. Der Euro im Versicherungsrecht

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die den privaten Versicherungsbereich betreffen, behalten bei der Einführung des Euro grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in DM Bezug nehmen. Bezug-

nahmen auf die ECU werden durch Bezugnahmen auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen auf Geldbeträge in DM findet die allgemeine Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 statt.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird § 53 c Absatz 2 Satz 2, der bezüglich der Kapitalausstattung auf den jährlich neu festzusetzenden Gegenwert der ECU in DM Bezug nimmt, mit Artikel 14 des Entwurfs des Euro-Einführungsgesetzes aufgehoben. Kein aktueller Änderungsbedarf besteht bei den Anlagenvorschriften. Auch die Regelung zur kongruenten Bedeckung in § 54 a Absatz 3 VAG bleibt bestehen. In Nummer 7 der Anlage Teil C zum VAG wird jedoch im Rahmen einer Anpassung statt der ECU der Euro in Bezug genommen.

Im Versicherungsvertragsgesetz stehen keine Änderungen aufgrund der Währungsumstellung an.

Bei verschiedenen Rechtsverordnungen, wie zum Beispiel der Kapitalausstattungsverordnung und der Verordnung über die Deckungsrückstellung, fallen klarstellende Änderungen an.

Auch für die Versicherungsverträge gilt das Prinzip der Vertragskontinuität. Durch Artikel 3 der Euro-Verordnung I ist klargestellt, daß die Einführung des Euro keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage bewirkt und die Wirksamkeit bestehender Versicherungsverträge nicht beeinträchtigt. Keine Vertragspartei hat das Recht, wegen der Währungsumstellung einseitig eine Vertragsänderung oder -beendigung bestehender Verträge zu begehren.

Für die Verwendung des Euro in der Übergangszeit gilt der Grundsatz „Keine Behinderung, kein Zwang“. Die Parteien eines Versicherungsvertrages können die Verwendung des Euro frei vereinbaren. Keine Vertragspartei darf jedoch einseitig zur Verwendung des Euro gezwungen werden. Bei neuen Versicherungsverträgen können die Versicherer schon ab 1. Januar 1999 Euro-Versicherungspolicen anbieten. Ab 1. Januar 2002 müssen alle Leistungen und Verpflichtungen in Euro erfüllt werden.

Mit der Umstellung stellt sich bei bestehenden DM-Verträgen die Frage, ob und wie die entstehenden „krummen“ Beträge einer Glättung zugeführt werden können. Vielfach sind die EDV-Programme nicht auf die Darstellung solcher Beträge und Nachkommastellen eingerichtet, oder es sprechen absatzpolitische Gründe gegen deren Beibehaltung. Auch wenn die hiermit verbundenen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, so ist aus heutiger Sicht folgendes anzumerken:

- Änderungen von Satzungen und Geschäftsplänen einschließlich der Versicherungsbedingungen und Tarife können gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen anzeigepflichtig (im Fall von damit verbundenen Kapitalerhöhungen) beziehungsweise genehmigungspflichtig (bei Kapitalherabsetzungen) sein.
- Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Rundungsklauseln (z. B. auf volle Tausend DM) können keine Anwendung finden, da sie Glättungen auf DM und nicht die in der Regel mit größeren Anpassungen verbundenen Rundungen auf Euro vorsehen.

- Rundungen zugunsten der Versicherungsnehmer (z. B. von Vertragsparametern, Versicherungssummen oder Versicherungsprämien) sind nicht zuletzt auch wegen der zum Teil geringen Differenzen vor dem Hintergrund der Währungsumstellung mit der dadurch ausgelösten Glättungsproblematik sachlich gerechtfertigt, für die Versicherungsnehmer vorteilhaft und für die Versicherungsunternehmen von großer praktischer Bedeutung.
- Die Frage, ob die automatische Umstellung der Versicherungsverträge auf den Euro am 1. Januar 2002 die Verpflichtung zur Erteilung von Verbraucherinformationen durch die Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer auslöst, reduziert sich im Ergebnis auf den Zeitpunkt, an dem die Information zu erteilen ist. Es wird daher ausreichen, wenn eine entsprechende Information bei Gelegenheit anderer Schreiben vor dem Ende des Übergangszeitraumes erfolgt beziehungsweise bei entsprechender Umstellung auf den Euro während des Übergangszeitraumes im Rahmen der Einholung des Einverständnisses zur Anpassung erfolgt. Die Information sollte die in Euro zu zahlende Prämie sowie die Rückkaufswerte in Euro umfassen.
- Ein Rechtsanspruch auf einen neuen Versicherungsschein oder einen Nachtrag besteht jedoch nicht.

31. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung

Kreditinstitute werden nach Auffassung der Bundesregierung keine Kostenerstattung beanspruchen können, wenn sie ein Girokonto innerhalb der Übergangsphase einmalig von DM auf Euro umstellen beziehungsweise

wenn ein Girokonto am Ende der Übergangszeit kraft Gemeinschaftsrechts automatisch auf Euro umgestellt wird oder wenn sie Geldbeträge umrechnen, die von einem in Euro oder DM geführten Konto abgehoben oder abgebucht und auf einem in der anderen Rechnungseinheit geführten Konto gutgeschrieben oder ausgezahlt werden. Dadurch vollziehen die kontoführenden Stellen lediglich die Einführung der Währung „Euro“ nach. Der mit der Einführung des Euro verbundene Aufwand ist durch die allgemeinen Kontoführungsentgelte abgedeckt und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Erste Stellungnahmen von Verbänden der Kreditwirtschaft zeigen, daß diese Einschätzung und Bewertung der Bundesregierung geteilt wird. Insgesamt zeichnen sich für den Bereich der Bankentgelte bei Einführung des Euro verbraucherorientierte Regelungen ab. Nach den der Bundesregierung bisher vorliegenden Informationen vertritt die Kreditwirtschaft praktisch durchgängig die Auffassung, daß die einmalige Kontenumstellung von DM auf Euro sowie Umrechnungen von DM auf Euro und umgekehrt im Zahlungsverkehr kostenfrei erfolgen werden. Darüber hinaus sollen auch die Entgelte für die Inanspruchnahme gleicher Dienstleistungen auf einem in DM oder in Euro geführten Konto grundsätzlich keine preislichen Unterschiede aufweisen. Diese Orientierungen decken sich weitestgehend mit den Überlegungen einer von der Europäischen Kommission eingesetzten Expertengruppe zu Bankentgelten.

Ob die Kreditinstitute für Zusatzleistungen (wie z.B. die mehrmalige Umstellung eines Kontos während der Übergangszeit und das Einrichten eines Euro-Girokontos neben einem fortlaufenden DM-Girokonto) ein Entgelt verlangen werden, ist noch nicht abzuschätzen. Über diese Frage und die Höhe

eines etwaigen Entgelts wird nicht zuletzt der Wettbewerb entscheiden.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß der Umtausch von Banknoten und Münzen bei der Einführung des Euro-Bargelds grundsätzlich kostenfrei sein wird. Die Meinungsbildung in der Kreditwirtschaft, ob dies nur mit bestimmten Einschränkungen (nur bei eigenen Kunden der Institute, betragsmäßige Begrenzungen, mehrfacher Umtausch etwa im gewerblichen Bereich) der Fall sein wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Hiervon zu trennen ist der Sortenumtausch von nationalen Banknoten und Münzen in der Übergangszeit. Wegen der damit verbundenen hohen Kosten werden die Kreditinstitute für diese Dienstleistung auch in Zukunft Gebühren erheben. Doch müssen diese getrennt von dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ausgewiesen werden.

IV. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

32. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen

Ziel ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen bei der Einführung des Euro im Bereich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten. So könnten zum Beispiel unterschiedliche Verfahrensweisen auf Bundes- und Landesebene, aber auch insbesondere zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen Kommunal- und Landesbehörden am selben Ort bei den Bürgern Verwirrung stiften und den Unternehmen keine verlässliche Basis für ihr eigenes Vorgehen bieten.

Allerdings besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst einheitlichen Vorge-

hensweise und der möglichst frühen Verwendung des Euro durch die öffentliche Verwaltung. Denn die fakultative Verwendung des Euro schon in der Übergangszeit erfordert zusätzlichen Aufwand, der insbesondere dem Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zuwiderlaufen kann. Zusätzlich ist der Aufwand deshalb, weil die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (z. B. Steuergesetze, kommunale Satzungen) einstweilen weiter allein DM-Beträge enthalten und kraft europäischen Währungsrechts (Euro-Verordnung II) erst zum 1. Januar 2002 auf Euro-Beträge umgestellt werden. Eine lückenlose Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns ließe sich nur erreichen, wenn der Zeitpunkt der Euro-Einführung mit dem Zeitpunkt der rechtlichen Umstellung zusammenfällt.

Bei wahlweiser Euro-Verwendung können auch Kosten für die Unternehmen entstehen. Dies gilt überall dort, wo zwischen Unternehmen und Verwaltung kompatible Systeme der elektronischen Datenübermittlung bestehen (teilweise bei bestimmten Steuerarten, z. B. Zoll). Die Umstellung derartiger Systeme auf eine Wahlfreiheit bei der Währungsbezeichnung verursacht auf der Unternehmensseite Zusatzkosten bei EDV-Programmen, gegebenenfalls EDV-Geräten, und zwar auch dann, wenn sie weiter in DM melden wollen.

Bund, Länder und Kommunen sind sich darin einig, daß die DM während der Übergangszeit auf allen Verwaltungsebenen die maßgebliche interne Verrechnungseinheit bleiben wird. Grundsätzliches Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht auch über folgende Eckpunkte der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatsektor:

- Ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen wird angestrebt.
- Alle Verwaltungsebenen werden intern erst als Teil der automatischen, endgültigen und gemeinschaftsrechtlich angeordneten Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 auf den Euro umstellen.
- Für im einzelnen bestimmte Verwaltungsbereiche wird dem Privatsektor bereits in der Übergangszeit die Euro-Verwendung zusätzlich zur Verwendung der DM angeboten (z. B. gerichtliches Mahnverfahren (vgl. Ziffer 20), Grundpfandrechte (vgl. Ziffer 21), Rechnungslegung und Buchführung (vgl. Ziffer 34)).
- Die Möglichkeit zur Durchführung von Modellvorhaben in Richtung einer früheren Verwendung soll geprüft werden, um frühzeitig Erfahrungen für die endgültige Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 zu sammeln.
- Erklärungen und Bescheide werden in der Übergangszeit weiter in DM abgefaßt. Es besteht auf allen Verwaltungsebenen vorbehaltlich der EDV-technischen Umsetzbarkeit allgemein die Bereitschaft, während der Übergangszeit in geeigneten Bereichen bei verwaltungsrechtlichen Bescheiden neben dem rechtsverbindlichen DM-End- beziehungsweise Zahlbetrag nachrichtlich diesen auch in Euro anzugeben.
- Unbare Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung werden ab dem 1. Januar 1999 auch in Euro möglich sein (vgl. Ziffer 13).
- Soweit die öffentliche Verwaltung privatrechtlich tätig wird, kann sie wie jede Pri-

vatperson mit Zustimmung des Vertragspartners ab 1. Januar 1999 Verträge auch in Euro abschließen (vgl. Ziffer 33).

33. Bundesvermögensverwaltung

Für die Bundesvermögensverwaltung wird eine Verwendung des Euro im Verhältnis zu Dritten, zum Beispiel Mietern, Grundstücks-käufern unter anderem, grundsätzlich möglich sein. Im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit wird die Bundesvermögensverwaltung bei Verträgen mit Dritten grundsätzlich DM-Beträge verwenden. Eine gleichzeitige Ausweisung der DM-Beträge auch in Euro, zum Beispiel in Grundstückskaufverträgen, ist aber lediglich eine Frage der „Kundenfreundlichkeit“, die im Einzelfall manuell jederzeit möglich ist. Im Zahlungsverkehr mit der Bundesvermögensverwaltung werden Euro-Beträge, die von Dritten an die Bundeskassen gezahlt werden, in entsprechende DM-Beträge umgerechnet und gutgeschrieben (vgl. Ziffer 13). Gleiches gilt bei Überweisungen von DM-Beträgen der Bundesvermögensverwaltung an in Euro geführte Konten von Dritten.

34. Steuerverwaltungen

a) Steuererklärungen/Steueranmeldungen

Die Frage der Abgabe von Steuererklärungen/Steueranmeldungen in Euro bereits während der Übergangszeit wird weiter geprüft. Aus Sicht der Bundesregierung muß eine Eurofreundliche und bundeseinheitliche Lösung im Vordergrund stehen. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung finden jedoch an der verfassungsmäßig verankerten Zuständigkeit der Länder für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrssteuern ihre Grenzen.

Die Regierungschefs der Länder sind am 18. März 1998 übereingekommen, die Thematik in ihrer Sitzung am 8. Juni 1998 erneut zu beraten. Zuvor hatten die Finanzminister der Länder am 22. Januar 1998 beschlossen, Steuererklärungen/Steueranmeldungen in Euro erst für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 2001 zuzulassen.

Unabhängig von der ausstehenden Entscheidung der Regierungschefs der Länder sollte das Thema der steuerlichen Verwendung des Euro nicht auf Steuererklärungen in Euro verengt werden. In vielen Bereichen ist Deutschland schon weiter als manche Nachbarstaaten. Wirtschaftsfreundliche Regelungen sind insbesondere:

- die Zulassung von Jahresabschlüssen in Euro bereits für nach dem 1. Januar 1999 endende Wirtschaftsjahre (vgl. Ziffer 18),
- Die steuerstundende Euromrechnungsrücklage (vgl. Ziffer 19).
- Durch Beschlüsse der zuständigen Bund-/Ländergremien wird ferner auch steuerrechtlich gestattet, die Buchführung und Rechnungslegung entsprechend der handelsrechtlichen Regelung schon ab 1999 in Euro zu erstellen (vgl. Ziffer 18).
- Ebenso können bereits ab 1999 unbare Steuerzahlungen an das Finanzamt geleistet werden (vgl. Ziffern 13 und 32).

b) Lohnsteuerberechnung in Euro

Soweit sich herausstellt, daß Steuererklärungen, zum Beispiel die Einkommenssteuererklärungen, für Veranlagungszeiträume bis 2001 in DM abzugeben sind, ist es auch geboten, zum Beispiel die Lohnsteuerbescheinigungen in DM auszustellen. Dies gilt auch

dann, wenn ein Arbeitgeber die Lohnsteuer ab 1999 in Euro berechnet.

Eine Berechnung der Lohnsteuer in Euro wird unabhängig von der Frage der Steuererklärungen in Euro oder DM von der Steuerverwaltung nicht beanstandet, wenn sie unwesentlich von der Lohnsteuerberechnung in DM abweicht und die Abweichungen am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ermittelt ein Arbeitgeber den Arbeitslohn in Euro, kann er

- zum einen die steuerliche Bemessungsgrundlage in DM umrechnen und die Lohnsteuer mit dem maßgeblichen Programmablaufplan in DM berechnen. Dies dürfte zum Beispiel im Hinblick auf die Lohnsteuerbescheinigung in DM empfehlenswert sein.
- zum andern auf der Basis des Euro-Arbeitslohns mittels eines entsprechenden Programmablaufplans die Lohnsteuer in Euro berechnen (die Lohnsteueranmeldung ist stets in DM abzugeben).

Da die maschinelle Lohnsteuerberechnung heute der Regelfall ist, wird es nicht für erforderlich gehalten, amtliche Lohnsteuertabellen in Euro zu veröffentlichen. Inhaltlich müßten sie sich darauf beschränken, die DM-Tabellen umzurechnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß private Tabellenverlage Euro-Tabellen anbieten werden, wenn Bedarf erkennbar wird.

Mögliche Lohnsteuertabellen in Euro sind nach Ziffer 4.26. des Kommissionsdokuments „The introduction of the euro and the rounding of currency amounts“ aus den amtlichen DM-Tabellen mittels der Umrechnungs- und Rundungsregeln der Euro-Verordnung I (vgl.

Ziffer 10) centgenau abzuleiten. Der nationale Gesetzgeber hat zwar in der Übergangszeit die Möglichkeit, von der in Artikel 5 aufgestellten Rundungsregelung im Interesse einer höheren Umrechnungsgenauigkeit abzuweichen und mehr als zwei Dezimalstellen zuzulassen. Eine solche nationale Regelung ist jedoch nicht beabsichtigt, so daß es bei der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Rundungsregelung bleibt.

35. Zollverwaltung

Die Zollverwaltung wird im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung für die gesamte öffentliche Verwaltung zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf den Euro umstellen.

Die Umstellung auf den Euro trifft die deutsche Zollverwaltung mitten in einer Phase der Umstrukturierung ihrer Datenverarbeitungsprogramme. Eine große Anzahl verschiedener IT-Verfahren soll durch ein einziges flächendeckendes Verfahren der Zollverwaltung für die Ein- und Ausfuhr abgelöst werden. Mit diesem Vorhaben wird einer Forderung der Wirtschaft nach Vereinfachung und Modernisierung entsprochen. Die in Teilbereichen bereits realisierte Umstrukturierung wird bis zum Jahre 1999 jedoch nicht abgeschlossen sein.

Die parallele Verwendung von DM und Euro während der Übergangszeit würde nicht nur zu Mehrkosten bei der Zollverwaltung in dreistelliger Millionenhöhe führen, sondern auch eine Kostenbelastung der Wirtschaft zur Folge haben, die ihrerseits ihre bestehenden IT-Programme anpassen müßte. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen wären von dieser Kostenbelastung betroffen. Diesen Marktteilnehmern sollte genügend Zeit für die Vorbereitung der Umstellung eingeräumt und eine doppelte Umstellung (zum 1. Januar

1999 und zum 1. Januar 2002) nicht zugemutet werden.

36. Sozialversicherungsträger

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat bereits Anfang 1996 einen Arbeitskreis der Euro-Ansprechpartner der Sozialversicherungsträger eingerichtet, dem auch die Krankenkassen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Gesundheit sowie Vertreter der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften angehören.

Dieser Arbeitskreis hat sich intensiv mit der Frage der Umstellung der Sozialversicherungsträger auf den Euro befaßt. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte planen die Sozialversicherungsträger, die Umstellung zum 1. Januar 2002 vorzunehmen. Ein wichtiger Grund dafür ist, daß die Bürger ihre Rentenbescheide und so weiter solange auf DM ausgestellt erhalten wollen, wie es DM-Banknoten und -Münzen gibt. Allerdings prüfen die Rentenversicherungsträger, inwieweit sie schon vor der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen zum 1. Januar 2002 auf den Rentenbescheiden den Endbetrag informationshalber zusätzlich in Euro angeben können.

Zur Lösung von Detailproblemen der Umstellung ist zusätzlich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaft und der Sozialversicherungsträger eingesetzt worden, die auf Wunsch beider Seiten vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung koordiniert und geleitet wird.

37. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände

Solange Münzen und Banknoten in Euro nicht verfügbar sind, soll auch die Haushalts-

wirtschaft der öffentlichen Hände in DM durchgeführt werden. Der Bundeshaushalt wird daher für die Jahre 1999, 2000 und 2001 weiterhin in DM aufgestellt. Dies schließt nicht aus, Beträge in Gesamtübersichten und in anderen geeigneten Fällen ergänzend (nachrichtlich) in Euro auszuweisen. Um die Zeit einer doppelten Ausweisung von DM und Euro mit dem entsprechenden Umrechnungsaufwand zu vermeiden, wird der Haushalt für das Jahr 2002 in Euro aufgestellt.

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 soll – entsprechend der Regelung im übrigen öffentlichen Sektor – auch die Haushaltsführung für die Jahre 1999 bis 2001 in DM erfolgen (einschließlich des ihr zugrunde liegenden Buchführungssystems/HKR-Verfahren). Unabhängig davon bleibt es jedem Bürger überlassen, ob er Zahlungen an den Bund in DM oder Euro ausführt. Der Bund kann ebenfalls im Außenverhältnis je nach Rechnungsstellung Zahlungen in DM oder Euro bewirken. Denn aufgrund der Rahmenvereinbarung der Kreditinstitute über den Inlandszahlungsverkehr kann künftig jeder Inhaber eines Bankkontos entscheiden, ob sein Konto in DM oder in Euro geführt werden soll (vgl. Ziffer 13). Auf den Kontoauszügen wird stets sowohl der DM-Betrag als auch der Euro-Betrag ausgewiesen.

Die Rechnungslegung der in DM aufgestellten Haushalte erfolgt – auch nach dem Jahr 2001 – in DM. Dementsprechend soll das interne Rechenwerk des Bundes (HKR-Verfahren) mit Beginn des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2002 vollständig auf Euro umgestellt werden. Bewirtschaftsvorgänge, die das Haushaltsjahr 2002 betreffen und schon im Dezember 2001 eingeleitet werden müssen, sind in Euro anzuordnen und abzuwickeln. Maßnahmen, die Anfang 2002 noch mit Be-

zug auf das Haushaltsjahr 2001 erforderlich sind, werden noch in DM durchgeführt.

Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand werden Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltswirtschaft entsprechend verfahren.

38. Öffentliches Dienstrecht des Bundes

Das Bundesministerium des Innern wird nach der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse die in Tabellen aufgelisteten Zahlbeträge im Dienstrecht des Bundes im Erlaßwege auch in Euro ausweisen und bekannt machen.

Im übrigen wird das gesamte öffentliche Dienstrecht (Besoldungs-, Versorgungs- und sonstiges Dienstrecht) kraft europäischen Währungsrechts (Euro-Verordnung II) zum 1. Januar 2002 automatisch von DM auf Euro umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Zahlungen im Dienstrecht in Euro erfolgen. Bei der einheitlichen Umstellung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Haushalte der öffentlichen Hände bis einschließlich 2001 weiterhin in DM aufgestellt und ausgeführt werden.

Es besteht die Bereitschaft, schon während der Übergangszeit auf den Bezügemitteilungen neben der rechtsverbindlichen Angabe des Auszahlungsbetrages in DM nachrichtlich auch den Umrechnungsbetrag in Euro anzugeben. Die Frage der EDV-technischen Umsetzbarkeit wird zur Zeit geprüft.

39. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden

Auch Meldungen gegenüber bestimmten Aufsichtsbehörden können in Euro erfolgen:

– Meldungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) – auch soweit sie über die Bundesbank geleitet werden – können ab dem 1. Januar 1999 auch in Euro erfolgen.

– Den Versicherern, die ihren Jahresabschluß bereits in der Übergangszeit in Euro aufstellen, wird die Möglichkeit gegeben, auch ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) in Euro nachzukommen. Die Verordnung über die Berichterstattung der Versicherungsunternehmen wird entsprechend geändert.

40. Postwertzeichen

Nach den Überlegungen der Bundesregierung werden auf DM lautende Briefmarken erst zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ausschließlich DM-Briefmarken ausgegeben. Die Zweckmäßigkeit einer unmittelbaren Kopplung an die Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen ab 1. Januar 2002 steht bei diesen Überlegungen im Vordergrund.

Nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Verwendung alter Markenbestände (Umtausch, Übergangsregelung) und die Umrechnung der Wertangabe sind in enger Abstimmung mit der Deutschen Post AG, die gemäß § 54 PostG bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich die vom BMF ausgegebenen Briefmarken verwendet, noch zu regeln.

41. IT-Verfahren in der Bundesverwaltung

Die bisherigen Analysen haben ergeben, daß die Einführung des Euro in der öffentlichen

Verwaltung unmittelbare Auswirkungen auf sehr viele informationstechnologische (IT)-Verfahren der Bundesverwaltung hat.

Die einzuleitenden programmtechnischen Änderungen bedürfen konkretisierender Vorgaben durch die jeweiligen Fachverantwortlichen. Ein unmittelbarer Eingriff durch die IT-Einheiten der Verwaltung ist in der Regel nicht zulässig.

Der mit den Änderungen verbundene personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand ist abhängig von dem jeweiligen Einführungskonzept:

- Stichtagsregelung zum 1. Januar 2002: geringerer Aufwand.
- Parallelität von Euro und DM bereits zum 1. Januar 1999: hoher Aufwand, zumal zeitgleich das Jahr 2000-Problem bewältigt werden muß.

Durch die laufenden Aktivitäten zur Lösung des Jahr 2000-Problems sind interne und externe Ressourcen zur Durchführung der notwendigen Änderungsarbeiten in IT-Verfahren bereits weitgehend gebunden. Auch wenn die Vorgaben der Fachverantwortlichen für die Euro-Umstellung noch nicht ausreichend konkret vorliegen, ist aus IT-Sicht schon jetzt festzustellen, daß bei einer parallelen Umstellung die Lauffähigkeit der IT-Verfahren schon aus Kapazitätsgründen nicht gewährleistet werden kann.

Bei einer Stichtagsregelung ist als Schnittstellenproblem aufzunehmen und zu regeln, daß in Euro-Rechnungen im Jahr 2002 zuvor gezahlte DM-Abschläge einbezogen werden können.

42. Glättung von Signalbeträgen

Vielfach ist in der Öffentlichkeit die Erwartung geäußert worden, daß „krumme“ Signalbeträge in Euro vermieden werden müssen; es sind deshalb neue „runde“ Euro-Beträge gefordert worden. Dies betrifft eine sehr große Zahl von Rechtsvorschriften (über 3 000 im Bundesrecht), zum Beispiel Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen, Zugangsgrenzen zu den Gerichten, Bagatellbeträge, Mindestbeträge im Aktien- und sonstigen Gesellschaftsrecht usw. Davon betroffen sind auch die vielfältigen Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z. B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe, vgl. Ziffer 45).

Neue „runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar (sog. „Glättung“, nicht zu verwechseln mit der technischen „Rundung“ – vgl. Ziffer 10). Die Ermittlung und Bestimmung des entsprechenden Neufestsetzungsbedarfs wird eine der Hauptaufgaben bei der weiteren Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung in der Phase nach dem 1. Januar 1999 sein.

Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen bringt erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich. Schwierige Entscheidungsprozesse sind insbesondere zu erwarten, wenn der Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstehen wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen).

Da die Funktion von Signalbeträgen sehr unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten läßt, strebt die Bundesregierung keine synchrone Neufestsetzung

sämtlicher Signalbeträge und keine einheitlichen Festlegungen („Berechnungsformeln“) zur Neufestsetzung an. Die Neufestsetzung liegt vielmehr in der politischen und fachlichen Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen. Dabei ist eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich, die auch den Zeitpunkt der Neufestsetzung einbezieht. Eine Abstimmung sollte mit dem AS WWU herbeigeführt werden.

Bei der Entscheidung ob, wann und wie eine Neufestsetzung vorgenommen wird, bietet sich angesichts der unterschiedlichen Funktion von Signalbeträgen an, grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu differenzieren:

- Die erste Gruppe erfaßt Beträge, deren Neufestsetzung eine unmittelbare externe Preisrelevanz hat oder die Bürger auf andere Weise unmittelbar betrifft.
- Die zweite Gruppe ist durch Beträge definiert, deren Neufestsetzung allein den verwaltungsinternen Bereich betrifft (z.B. Haushalte der öffentlichen Hand) beziehungsweise deren Neufestsetzung nötig ist, um einen geordneten und für die betroffenen Bürger verständlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. Doch ist die Abgrenzung zum Teil schwierig, denn auch Schwellenwerte mit primär organisatorischer Zielsetzung können finanzielle Auswirkungen für die Bürger haben.

Zumindest soweit eine unmittelbare Preisrelevanz besteht, sollten bei der Entscheidung über die Neufestsetzung der Beträge der ersten Gruppe folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Die Neufestsetzung ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungs-umstellung. Denn an die Stelle jedes „run-

den“ DM-Betrages tritt kraft EG-Rechts ein klar definierter Euro-Betrag. Ein besonderes praktisches Problem bilden diejenigen Beträge, die durch Automaten (z. B. Parkuhren) erhoben werden. Das Problem kann mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) abnehmen. Hier ist auch zu prüfen, inwieweit notwendige Glättungen über Mengenanpassungen ausgeglichen werden können.

- Die Neufestsetzung könnte – auch aus Gründen der Anpassung an eventuell gestiegene Kosten – zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der technischen Umrechnung ergäben. Wenn die Neufestsetzungen zum 1. Januar 2002 wirksam würden, das heißt in dem Zeitraum, in dem die Euro-Banknoten und -Münzen in Verkehr kommen, entstünde der falsche Eindruck, daß „mit dem Euro alles teurer“ wird. Ein schrittweises Vorgehen der öffentlichen Verwaltung bei der Glättung entspricht deshalb der an den Handel gerichteten Erwartung, für Preistransparenz bei der Umstellung auf den Euro zu sorgen (vgl. Ziffer 9).
- Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern. Sie zeigt konkret, daß die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist. Die Bürger dürften eher bereit sein, für einige Zeit mit „krummen“ Beträgen umzugehen, als sich durch eine generelle Glättung auf höheres Niveau übervorteilt zu fühlen.
- Das Bedürfnis der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und der praktischen Handhabbarkeit runder Beträge ist mit

den vorgenannten Gesichtspunkten abzuwägen.

Sofern sich gleichwohl eine Neufestsetzung als notwendig erweist, sollten folgende technischen Ansätze geprüft werden, um Preissteigerungen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen:

- Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, könnte eine Senkung des Wertes von Signalbeträgen angestrebt werden. Dazu böte sich vor dem Hintergrund des jetzigen ECU-Kurses (1,97677 DM per 3. März 1998) eine Neufestsetzung im Verhältnis 1 Euro = 2 DM an (Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM: 5 statt 5,06 Euro).
- Neufestsetzungen könnten vorgezogen werden, wenn ohnehin in der Übergangszeit aus anderen Gründen Gesetzesanpassungen anstehen. Hier kommt auch die Festsetzung von „krummen“ DM-Beträgen, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, in Frage.
- Denkbar ist auch eine Durchschnittsbetrachtung, bei der Anhebungen an einer Stelle durch Absenkungen an anderer Stelle kompensiert würden. Allerdings müßten die Anwendungsbereiche sorgfältig definiert und eine ausreichende Transparenz für den Bürger hergestellt werden.

43. Euro-Fortbildung des Bundes, insbesondere der Bundesfinanz- verwaltung

Die 1969 als zentrale Fortbildungsanstalt des Bundes gegründete Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAKÖV) hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft Angehö-

rige der Bundesverwaltung praxisnah fortzubilden. Sie behandelt das Thema WWU in den nachfolgend genannten Seminaren:

- Grundseminar A: Ausgewählte Politikbereiche der EU
- Grundseminar B: Die EU als Wirtschafts- und Währungs-gemeinschaft

Darüber hinaus sind weitere Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema geplant, die die BAKÖV in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium vorbereiten wird.

Unter Berücksichtigung der Ressortverantwortung für die Fortbildung der Beschäftigten hat das Bundesministerium der Finanzen die Federführung für die Fortbildung der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung (BMF und nachgeordnete Behörden) übernommen:

- In zwei Tagesveranstaltungen im Dezember 1996 und Januar 1997 haben rund 200 Beschäftigte des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes im BMF zunächst allgemeine Informationen über die Ausgestaltung der WWU erhalten. Im März 1997 wurde über die Fortbildungsbeauftragten der Abteilungen der Bedarf für lehrgangsmäßige Veranstaltungen (Inhalte und Teilnehmerzahl) ermittelt. Es ist vorgesehen, die Fortbildungsveranstaltungen je nach Bedarf abteilungsübergreifend oder abteilungsintern (fachspezifische Themen) durchzuführen, und zwar zeitlich parallel zur schrittweisen Konkretisierung der Umstellungsarbeiten.
- Den Dienststellen des nachgeordneten Bereichs wurden zur ersten Information die WWU-Broschüre, die WWU-Dokumentationsmappe und der erste Zwischenbericht

des AS WWU vom 28. April 1997 übersandt. Um eine zeit- und ortsnahe Fortbildung der Beschäftigten des nachgeordneten Bereichs zu gewährleisten, werden mit der Grundinformation über die Einführung des Euro hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende beauftragt, die von Bildungszentren, Oberbehörden und Oberfinanzdirektionen benannt worden sind und eine Multiplikatorfunktion erfüllen sollen. Eine erste Einweisung der Multiplikatoren zur Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit im Rahmen der Fortbildung zur Einführung des Euro hat am 13. Januar 1998 stattgefunden. Die Teilnehmer sollen ständig mit weiterem aktuellem Informationsmaterial versorgt werden.

44. Länderverwaltungen

Fragen einer bürger- und unternehmensfreundlichen Begleitung der Währungsumstellung auf den Euro durch die öffentliche Verwaltung wurden auf Initiative der Länder in der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 27. November 1997 und bei der Besprechung der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 18. Dezember 1997 in Bonn behandelt. Die Währungsumstellung war auch Gegenstand der Beratungen in verschiedenen Fachministerkonferenzen. So haben sich Finanz-, Wirtschafts-, Agrar- und Europaministerkonferenz im Laufe des Jahres 1997 mit den sich hier stellenden Fragen befaßt.

Der Bundesrat hat sich in einem Beschluß vom 4. Juli 1997 (Bundesrats-Drucksache 327/97) mit dem Zwischenbericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro befaßt. Er hat sich dabei insbesondere für ein abgestimmtes Vorgehen aller Ebenen des öffentlichen Bereichs bei der Währungsumstellung

ausgesprochen. Nach Ansicht des Bundesrates müssen die entsprechenden Maßnahmen der öffentlichen Hand die ökonomischen und integrationspolitischen Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion so frühzeitig und so umfassend wie möglich zum Tragen bringen. Der Bundesrat hat sich vor allem auch gegen jeden Versuch – sowohl in der Wirtschaft als auch im öffentlichen Sektor – gewandt, die Währungsumstellung zum Anlaß von Preis- und Gebührenerhebungen zu nehmen.

In fast allen Ländern ist die Vorbereitung der Währungsumstellung – parallel zum Vorgehen auf Bundesebene – im Rahmen von Arbeitsstäben organisiert. Die Einsetzung dieser Arbeitsstäbe erfolgte zum Teil auf der Grundlage von Beschlüssen der Landesregierung. Im Regelfall wirken darin die Landesressorts sowie kommunale Verbände, teilweise auch Landeszentralbanken, Rechnungshöfe und sonstige Körperschaften mit. In verschiedenen Ländern war dieses Thema auch Gegenstand parlamentarischer Beratungen und Anhörungen.

Die Diskussion in den Ländern orientiert sich im wesentlichen an den auch im Arbeitsstab WWU des Bundes behandelten Themen. Neben der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsumstellung werden insbesondere auch Fragen wie die Umstellung von Haushalts- und Kassenwesen, Förderprogrammen, Verträgen, Statistiken, EDV, Formularen, Automaten, die Information der Bürger und die Fortbildung der öffentlichen Verwaltung sowie der Verbraucherschutz behandelt. Eine besondere Rolle spielt die Zusammenarbeit mit den Kommunen. In einzelnen Ländern werden hierzu durch die Innenministerien Hinweise in Erlaßform gegeben.

Gegenstand der Diskussion ist unter anderem auch die Frage der Glättung von „Signalbeträgen“. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen. Überwiegend zeichnen sich aber Regelungen ab, die die unter Ziffer 42 dargestellte Differenzierung in preisrelevante und verfahrensmäßige Beträge aufgreifen.

In den meisten Ländern läuft derzeit – zum Teil unter Einsatz von IT-Programmen – die Erhebung des Umstellungsbedarfs. Erste Ergebnisse liegen vor beziehungsweise sind im ersten Halbjahr 1998 zu erwarten.

Ebenfalls parallel zum Vorgehen auf Bundesebene wird in einigen Ländern an der Vorbereitung für landesrechtliche Euro-Einführungsgesetze zum Jahre 1999 gearbeitet. Hier geht es insbesondere auch um eine Nachfolgeregelung für landesrechtliche Bezugnahmen auf den Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank. Daher muß geprüft werden, inwieweit eine landesrechtliche Regelung auch im kommunalen Bereich Wirksamkeit entfalten kann.

45. Kommunalverwaltungen

a) Handlungsfelder

Die kommunalen Handlungsfelder, die bei der Vorbereitung der Umstellung auf den Euro eine Rolle spielen, sind zahlreich und vielfältiger als im Bundes- und Landesbereich. Sie gehen über die reine Anpassung von Rechtsvorschriften hinaus. Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen vor allem Umstellungen im Bereich der Außenbeziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern vornehmen. Kommunale Handlungsfelder sind beispielsweise:

- Im Bereich Haushalt und Finanzen die Umstellung im Haushaltsplan, im Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, bei den

Steuer-, Gebühren- und Beitragssatzungen. Im Bereich der Verwaltungsgebühren und im Zahlungsverkehr verursacht ein großes Volumen an Einzelzahlungen und ein nach wie vor großer Bargeldverkehr einen hohen Umstellungsaufwand.

- Im Bereich Wirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind mit den Umstellungen der Entgelte, Beiträge und Gebühren sowie mit den damit verbundenen Fragen der Zahlungstechnik enge Abstimmungen und Kooperationen mit den Unternehmen der Kommunalwirtschaft erforderlich.
- Dabei kommt es nicht nur auf die zeitliche Abstimmung der Umstellung, sondern auch auf die Abstimmung einheitlicher und kompatibler Techniken bei den Zahlungsautomaten an, um Bürgerinnen und Bürgern die Umstellung zu erleichtern. Die zahlreichen Automaten in den Kommunen machen einen differenzierten Umgang mit den Fragen der Glättung von Signalbeträgen erforderlich. Selbst bei stärkerer Nutzung von Kartenzahlungen kann sich eine mit der Bargeldeinführung des Euro zusammenfallende Betragsanpassung der Entgelte aus rein praktischen Erwägungen heraus als unumgänglich erweisen.
- Dabei kommt der Kompetenz der Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung in Euro-Fragen eine große Rolle zu. Dies verdeutlicht den Stellenwert der Mitarbeiterfortbildung und der Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen.

b) Vorbereitungsarbeiten

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene haben in ihrem Mitgliederbereich durch die Arbeit in den Gre-

mien und die regelmäßigen Informationsdienste bereits seit Jahresbeginn 1996 auf Umfang und Bedeutung der Euro-Umstellung hingewiesen. Die auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände eigens gebildeten Arbeitsgruppen und Gremien zum Thema Euro haben dazu geführt, daß der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung in den Städten, Gemeinden und Kreisen frühzeitig erkannt worden ist.

Derzeit sind auf kommunaler Ebene nahezu flächendeckend die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Euro aufgenommen worden. In der überwiegenden Zahl der Städte und Gemeinden sind Euro-Beauftragte beziehungsweise Arbeitsgruppen eingesetzt worden. Dies gilt insbesondere für die großen Städte und Gemeinden, während sich im Bereich der kleineren Gemeinden und auf Kreis-ebene die Entwicklung teilweise noch im Anfangsstadium befindet; dies ist jedoch Spiegelbild des unterschiedlichen Aufgabenspektrums der jeweiligen Stadt, der Gemeinde oder des Kreises. Die Euro-Arbeitskreise beziehungsweise Projektgruppen der Kommunen sind fachbereichsübergreifend besetzt. In der Regel werden Vertreter städtischer Gesellschaften, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der örtlichen Sparkassen hinzugezogen, um Koordinationsbedarf rechtzeitig zu erkennen.

In vielen Kommunen ist die Bestandsaufnahme mittels einer Abfrage in Form von Fragebögen erfolgt. Zur Zeit werden die Antworten in den Kommunen ausgewertet und nach Handlungsbedarf systematisiert. Erste „Regiebücher“ und Maßnahmenkataloge, die nach zeitlichen und sachlichen Kriterien gegliedert sind, sind bereits erstellt oder in Vorbereitung. Diese Regiebücher und Maßnahmenkataloge bilden den Zeit- und Handlungsfahrplan für die in der Kommune vor Ort zu tätigen

Euro-Umstellungen, die in unterschiedlichen Schritten bis Ende 2001 erledigt sein müssen.

c) Ziel: Umstellung zum 1. Januar 2002 ohne parallele Währungsverwendung

Für das Vorgehen und die finanzielle Belastung der Kommunen durch die Euro-Umstellung ist von erheblicher Bedeutung, wie die Festlegungen zum Übergang auf den Euro von Bund und Ländern getroffen werden. Eine Grundprämisse ist dabei das Festhalten an einem einheitlichen Umstellungstermin zum 1. Januar 2002 sowie die Bargeldumstellung zum Stichtag ohne parallele Währungsverwendung von DM und Euro. Dies kommt auch in den von den Präsidien der kommunalen Spitzenverbände getroffenen Beschlüssen zum Ausdruck, die sich einheitlich für den Termin 1. Januar 2002 ausgesprochen haben:

- Beschluß des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 24. Juli 1997 zur Einführung des Euro in den Städten:

„Das Präsidium spricht sich gegen einen Doppelwährungsausweis für die Kommunen aus und befürwortet eine Stichtagsumstellung auf den Euro.“

- Beschluß des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 12./13. Juni 1997 zu den Umstellungsaktivitäten der Kommunen:

„Das Präsidium befürwortet die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung und der Länder, die einheitliche Umstellung der öffentlichen Verwaltung zum 1. Januar 2002 vorzunehmen.“

- Beschluß des Präsidiums des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 26. November 1997:

„Das Präsidium spricht sich gegen eine parallele Verwendung von DM und Euro als bare Zahlungsmittel im ersten Halbjahr 2002 und eine Doppelauszeichnungspflicht im Übergangszeitraum von 1999 bis 2002 aus.“

Die Position, daß sowohl in der Phase der unbaren Euro-Verwendung als auch in der Phase der Einführung von Euro-Bargeld eine Verpflichtung zum doppelten Ausweis von Euro- und DM-Beträgen für die Kommunen nicht tragbar ist, findet ihren Grund in der IT-Situation vieler Kommunen. Eine Vielfalt von unverbundenen Insellösungen und teilweise veralteten Entwicklungen verhindert in den meisten Fällen eine Mehrwährungsfähigkeit der Abrechnungssysteme.

In vielen Kommunen besteht dennoch die Bereitschaft, dort wo es sinnvoll und technisch möglich ist, auf freiwilliger Basis bei Gebührenbescheiden oder ähnlichem neben dem rechtsverbindlichen DM-Betrag nachrichtlich auch den Euro-Betrag (Endsumme) anzugeben.

46. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Kommission der Europäischen Union hat den Stand der Umstellungsvorbereitungen der einzelnen Mitgliedstaaten in Form von mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Datenblättern in einer am 16. Dezember 1997 veröffentlichten Mitteilung über die Vorbereitungen für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro zusammengestellt. Die Datenblätter geben den Stand der Vorbereitungsarbeiten vom 15. November 1997 wieder und sind in drei Themengruppen gegliedert (Praktische Durchführung der Umstellung, fakultativer Gebrauch des Euro während der Übergangszeit, Organisation und

Strukturen). Dabei betreffen die Optionen für die Euro-Verwendung in der Übergangszeit folgende Bereiche:

- Unternehmensgründungen
- Umstellungen des Gesellschaftskapitals
- Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten
- Übermittlung finanzieller Informationen
- Übermittlung obligatorischer statistischer Daten
- Unternehmensbuchführung
- Steuererklärungen und Steuerzahlungen
- Erklärung und Zahlung von Sozialabgaben
- Steuerliche Betriebsprüfungen
- Steuerbelege

Auf der Grundlage der politischen Vorankündigungen, deren Verwirklichung jedoch verfolgt werden muß, sind gegenwärtig folgende Feststellungen möglich:

- Die Umstellungsvorbereitungen sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich weit vorangeschritten. In den meisten Mitgliedstaaten sind die Umstellungspläne von den politisch Verantwortlichen bereits gebilligt worden. Die Arbeiten konzentrieren sich im Moment auf die Vorbereitung der konkreten Gesetzesanpassungen. In einigen Mitgliedstaaten (z.B. Niederlande, Luxemburg) sind für die Einräumung von Euro-Optionen nur zum Teil Gesetzesanpassungen erforderlich. Aufgrund der Entscheidung, nicht bereits am 1. Januar 1999 den Euro einzuführen, stehen die konkreten Umstellungsentscheidungen in Dänemark, Großbritannien und Schweden noch aus.
- Die nationale Währungseinheit wird in der öffentlichen Verwaltung in der Übergangszeit die maßgebliche Verrechnungs- und Operations- sowie Kommunikations-einheit zwischen den Verwaltungen blei-

ben (Ausnahme: NL, stufenweiser Übergang zum Euro bis 1. Juli 2002). Die Haushalte werden weiterhin in allen Mitgliedstaaten in der jeweiligen nationalen Währungseinheit aufgestellt.

- Unterschiede gibt es im wesentlichen im Bereich der Steuererklärungen und der Erklärung von Sozialabgaben.

Steuererklärungen in Euro werden in Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Finnland und Österreich zulässig sein, wobei sich dieses Recht in Frankreich, Italien und Irland auf die Steuererklärungen von Unternehmen und Freiberuflern beschränkt. In allen Mitgliedstaaten (Ausnahme Niederlande) werden die Steuer- und Abgabenbescheide in der Übergangszeit ausschließlich in der nationalen Währungseinheit

rechtsverbindlich erteilt. Teilweise sind in diesen Mitgliedstaaten die Diskussionen mit den verschiedenen Verwaltungsebenen noch nicht abgeschlossen (z. B. Österreich).

Portugal und Spanien haben zwischenzeitlich angekündigt, daß auch sie Steuererklärungen in Euro bereits ab 1. Januar 1999 für Unternehmen und Freiberufler zulassen werden.

Erklärungen von Sozialabgaben in Euro werden in Belgien, Irland, Italien, Luxemburg, Finnland zulässig sein. In Österreich, Frankreich und den Niederlanden werden also die Bereiche Sozialabgaben und Steuererklärungen unterschiedlich behandelt.

Eine Aktualisierung der Datenblätter ist für Mai 1998 geplant.

Liste der bisher erschienenen Artikel

Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts und Währungsunion

Nr. 1, September 1996

- Das Europäische Währungsinstitut (EWI)
- Die Übergangsstufen zum Euro
- TARGET – ein WWU-weites Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem der Zentralbanken

Nr. 2, Oktober 1996

- Das Europäische Währungssystem in der WWU-Endstufe
- Harmonisierte monetäre Statistiken – Grundlage für eine erfolgreiche Geldpolitik in der Währungsunion

Nr. 3, Januar 1997, vergriffen

- Konvergenzprüfung nach Art. 109 j EG-Vertrag Ende 1996
- Euro-Banknoten und -Münzen

Nr. 4, Februar 1997

- Geldpolitische Strategie und Instrumentarium des Europäischen Systems der Zentralbanken

Nr. 5, April 1997

- Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den Euro
- Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro-Währungsraum

Nr. 6, Mai 1997

- Wichtige Elemente des Stabilitäts- und Wachstumspakts
- Die Rolle des EWI und der nationalen Zentralbanken bei der Harmonisierung der Usancen an den Finanzmärkten in Stufe 3

Nr. 7, Juni 1997

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Nr. 8, Juli 1997

- Stand der Vorbereitungsarbeiten für das WWU-weite Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem TARGET
- Entwürfe für Ratsverordnungen über Mindestreserven, über die Erhebung statistischer Daten und über die Verhängung von Sanktionen durch die EZB
- Die Umstellung von Schuldtiteln bei der Einführung des Euro
- Die Entwürfe für die Euro-Banknoten, Gestaltung der Euro-Münzen

Nr. 9, September 1997

- Geldpolitische Instrumente und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken
- Zahlungsbilanzstatistik in der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion
- Euromünzen

Nr. 10, Februar 1998

- Zur rechtlichen Konvergenz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Wirtschaftspolitische Koordinierung, Wechselkurspolitik und Außenvertretung der Europäischen Gemeinschaft in der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- Die technische Umstellung ausstehender DM-Schuldverschreibungen auf Euro

Nr. 11, April 1998

- Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa (vom 6. September 1990)
- Stellungnahme des Zentralbankrats (vom 23. Januar 1992)

- Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (vom 26. März 1998)
- Eingangsstatement des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Professor Dr. Hans Tietmeyer, vor dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 3. April 1998

Nr. 12, April 1998

- Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Weitere Bundesbankveröffentlichungen zur EWWU

- Der Euro kommt. Wir sagen Ihnen, was dahinter steckt. (Faltblatt)
- Aufsätze aus den Monatsberichten zur EWWU mit den Stellungnahmen des Zentralbankrates vom September 1990 und Februar 1992
- Texte zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
- Europäische Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft, Sonderveröffentlichungen, Mai 1997

Weitere WWU-Informationen können über die Website der Bundesbank:

<http://www.bundesbank.de> sowie über die Website des EWI: <http://www.ecb.int> oder <http://www.ecb.de> abgerufen werden.

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.
Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 23. April 1998